

Sonderausgabe - Juli 2017



Bilder: <https://www.basenfasten.de>, <http://emilianovittoriosi.com>

Liebe SGK-Mitglieder,

wir wünschen euch einen schönen, erholsamen Sommer.

In der Regel geben wir erst wieder im September einen Info-Dienst heraus. Aus aktuellem Anlass haben wir uns jedoch entschlossen, euch mit einer kleinen „Sommer-Lektüre“ zu versorgen.

Der Entwurf der Novelle des FAG für 2018 liegt vor. Wir haben die Passagen, die verändert werden sollen, abgedruckt – wobei die neuen Texte in Fettdruck dargestellt sind.

Da wir auf die Bundestagswahlen zusteuern, nutzen wir die Gelegenheit, euch eine Übersicht der Maßnahmen für die kommunale Ebene, die in der auslaufenden Legislaturperiode auf Bundesebene beschlossen worden sind, zu geben.

Außerdem haben wir einen Artikel des Städte- und Gemeindetags M-V zur Reform der Bund-Länder-Finzen abgedruckt, der eine gute Zusammenfassung darstellt.

Dazu wollten wir euch nicht vorenthalten, dass der Bundestag die Nichtanrechnung der Einkünfte kommunaler Ehrenbeamter bei der Rente um weitere drei Jahre beschlossen hat.

Abschließend findet ihr einen Beitrag der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“, die sich und ihr Wirken – auch in unserem Bundesland – kurz vorstellt.

Euer

SGK-Team

Novelle des FAG M-V**Entwurf des Ministeriums für Inneres und Europa****§ 7****Finanzausgleichsleistungen des Landes**

(1) In Erfüllung seiner Pflichten aus Artikel 106 Absatz 3 und 6 und Artikel 107 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie aus Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut Finanzausgleichsleistungen zur Verfügung. Deren Höhe wird nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bestimmt.

(2) Die Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern (Grundsteuern und Gewerbesteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie andere Steuern) und den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sollen sich gleichmäßig zu den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern, Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Gemeinden und Landkreisen nach diesem Gesetz zufließenden Finanzausgleichsleistungen entwickeln (Gleichmäßigkeitsgrundsatz).

Bei den Bundesergänzungszuweisungen bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. a) im Jahr 2016 | 242 830 000 Euro, |
| b) im Jahr 2017 | 227 359 000 Euro, |
| c) im Jahr 2018 | 210 782 000 Euro und |
| d) im Jahr 2019 | 195 310 000 Euro sowie |

2. jährlich der Betrag der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die das Land zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält, abzüglich des Anteils des Landes an deren Finanzierung durch den entsprechend verringerten Umsatzsteueranteil der Länder.

Bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben die Einnahmen aus der Feuerchutzsteuer sowie die Einnahmen unberücksichtigt, die das Land aus der Umsatzsteuer-Verteilung unter den Ländern zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2016 in Höhe von 16 148 000 Euro, in den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 18 068 000 Euro und ab dem Jahr 2019 in Höhe von 16 148 000 Euro erhält. Zusätzlich bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 die Mittel unberücksichtigt, die der Bund dem Land über Umsatzsteueranteile zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2016 in Höhe von 6 479 000 Euro, im Jahr 2017 in Höhe von 14 794 000 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 16 629 000 Euro zur Verfügung stellt. Von

diesen Mitteln erhalten die Kommunen aus dem Landeshaushalt Beträge in Höhe von 4 535 000 Euro im Jahr 2016, in Höhe von 10 356 000 Euro im Jahr 2017 und in Höhe von 11 640 000 Euro im Jahr 2018. Die Verteilung der Mittel erfolgt über das ~~Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales~~ **Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung**. ~~Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleibt im Jahr 2015 ein Betrag von 38 400 000 Euro unberücksichtigt.~~ **Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleibt in den Jahren 2016 bis 2018 ein Betrag von 38 086 000 Euro, den das Land aus der vom Bund gewährten Integrationspauschale erhält, unberücksichtigt.**

~~In den Jahren 2016 und 2017 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 ein Betrag von 63 036 000 Euro unberücksichtigt, welcher als Abschlagszahlung auf den Umsatzsteuerfestbetrag an die Länder zum teilweisen Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Bund gewährt wird. Im Jahr 2016 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 ein Betrag von 111 678 000 Euro, im Jahr 2017 ein Betrag von 28 835 000, im Jahr 2018 ein Betrag von 6 689 000 Euro und im Jahr 2019 ein Betrag von 6 689 000 Euro unberücksichtigt, welcher jeweils als Abschlagszahlung auf den Umsatzsteuerfestbetrag an die Länder zum teilweisen Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Bund gewährt wird. Ergibt sich im Rahmen der personenscharfen Spitzabrechnung der Abschlagszahlung ein von der Abschlagszahlung nach Satz 8 abweichender Betrag, ist dieser entsprechend abzurechnen und der vorläufigen Berechnung der Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2017 nach Absatz 6 Satz 1 zugrunde zu legen. **Ergeben sich geänderte Beträge bei Abschlagszahlungen nach Satz 8 oder infolge von Spitzabrechnungen der Jahre ab 2016, sind diese spätestens in der endgültigen Abrechnung für das Jahr der Zahlung zu berücksichtigen.**~~

(3) An der Summe der Einzahlungen der Gemeinden und Landkreise aus eigenen Steuern sowie den dem Land verbleibenden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen gemäß Absatz 2 sind die Gemeinden und Landkreise bis auf Weiteres in Höhe von ~~33,99~~ **34,496** Prozent und das Land in Höhe von ~~66,04~~ **65,504** Prozent zu beteiligen. Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach Satz 1 anzupassen ist. Diese Überprüfung soll erstmals im Jahr 2011 mit Wirkung für das Jahr 2012 erfolgen. Die Prüfung findet im Beirat nach § 30 auf Grundlage eines gemeinsam vom Innen- und vom Finanzministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Dabei werden die jährlich erhobenen Istaussgaben und Auszahlungen nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen der vergangenen Periode untersucht. Eine Prognose ist nicht anzustellen.

(4) Die dem Land und den Kommunen zufließenden zusätzlichen Einnahmen aus der Umsatzsteuerbeteiligung des Bundes nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ohne die Einnahmen aus der Integrationspauschale, ohne die weiteren Entlastungen der Länder für Asylbewerber und Flüchtlinge und ohne die Veränderung bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen des Bundes werden bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistung nach Absatz 3 Satz 1 vollständig berücksichtigt. Soweit die Berücksichtigung dieser Steuermehreinnahmen zu einer Kürzung der Finanzausgleichsleistungen führt, wird das Land Mittel in entsprechendem Umfang einem Kommunalen Entschuldungsfonds nach § 22a zuführen. Dem Kommunalen Entschuldungsfonds werden im Jahr 2018 mindestens Mittel in Höhe von 36 695 000 Euro und ab dem Jahr 2019 Mittel in Höhe von 33 535 000 Euro zugeführt.

~~(4)~~ **(5)** In den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach Absatz 3 ist die Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 26,09 Prozent an den jährlichen Einnahmen des Landes aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich der Steuerausfälle aufgrund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs (Ausgleichszuweisung) enthalten. Wird bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen die für die Beteiligung der Gemeinden maßgebliche Quote von 26,09 Prozent unterschritten, so wird der Differenzbetrag gesondert als Aufstockungsbetrag aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Diese Ausgleichszuweisungen werden ~~nach Maßgabe der jeweils Anwendung findenden Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer an die Gemeinden zugewiesen~~ **in den Jahren 2018 und 2019 nach dem rechnerischen Anteil der Gemeinden an der Gesamtzahl der Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren den Gemeinden zugewiesen.**

~~(5)~~ **(6)** Aus den Leistungen nach Absatz 3 wird ab dem Jahr 2014 jährlich ein Betrag in Höhe von 24 900 000 Euro an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bildung langfristig tragfähiger Theater- und Orchesterstrukturen übertragen. Die Verteilung der Mittel nach Satz 1 erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Das Land leistet im Jahr 2016 zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 3 einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 9 600 000 Euro. Von diesen Mitteln werden 4 800 000 Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen für die Mehraufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eingesetzt. Die Verteilung der Mittel unter den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt unter Beteiligung des FAG-Beirats nach § 30 nach einem Verteilerschlüssel, der sich an den Mehrbelastungen durch Asylbewerber orientiert. Die restlichen Mittel werden der Gesamtschlüsselmasse gemäß § 11 zugeführt.

Das Land unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städten bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe von anerkannten Schutzberechtigten ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Die Beträge nach Satz 3 und 4 erhöhen sich um 2 700 000 Euro, im Jahr 2017 und 2018 erhalten Landkreise und kreisfreie Städte einen Betrag in Höhe von 7 500 000 Euro. Die Verteilung der Mittel im Jahr 2017 und 2018 erfolgt nach der Anzahl der anerkannten Schutzberechtigten (einschließlich Familienmitgliedern im Rahmen des Familiennachzugs). Zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens der hier lebenden Menschen und der neu hinzugekommenen Flüchtlinge stellt das Land den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden für jeden anerkannten Schutzberechtigten (einschließlich Familienmitgliedern im Rahmen des Familiennachzugs) für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils 100 Euro zur Verfügung. Das Nähere zur Umsetzung der Mittel regelt das Ministerium für Inneres und Europa durch Verwaltungsvorschrift.

~~(6)~~ **(7)** Die nach den vorangegangenen Absätzen bereitzustellenden Finanzausgleichsleistungen des Landes werden nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan und den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Verringerung der Bezugsansätze im Rahmen von Nachtragshaushaltsplänen wird für den Finanzausgleich des laufenden Jahres nicht berücksichtigt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden die Finanzausgleichsleistungen des Landes endgültig berechnet. Bei der endgültigen Berechnung der Finanzausgleichsleistungen auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen und Einzahlungen ist die Finanzverteilung nach Absatz 3 Satz 1 zu Grunde zu legen. Der Unterschiedsbetrag zwischen den vorläufigen und endgültigen Zuweisungen ist spätestens mit der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen des Landes des übernächsten Haushaltsjahres zu verrechnen. **Die Abrechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2016 erfolgt teilweise unter Verrechnung des positiven Abrechnungsbetrages für das Jahr 2015 im Finanzausgleich für das Jahr 2018. Der ver-**

bleibende Betrag wird im Finanzausgleich für das Jahr 2020 zur Abrechnung gebracht.

Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Jahr eines zweijährigen Haushaltes, so ist der Ausgleich spätestens in dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen. Sind die endgültigen Zuweisungen höher als die vorläufigen, ist der Beirat nach § 30 unter Einbeziehung des Ministeriums für Soziales, **Integration und Gleichstellung** und ~~Gesundheit~~ berechtigt, zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen einzelner kommunaler Aufgabenträger von Sozialleistungen einschließlich der Jugendhilfe eine andere Verteilung und Verwendung von bis zu 50 Prozent des Unterschiedsbetrages als in § 10 vorgesehen vorzunehmen. [...]

(neu) (8) Das Land stellt den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für die seit dem 1. Januar 2014 zu berücksichtigenden Kostensteigerungen für die Zuweisung der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden in Höhe von 9 700 000 Euro zur Verfügung.

§ 10

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(23) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet
1. für Vorwegabzüge für

- a) den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nach §§ 14 und 15 in Höhe von ~~225 000 000~~ **216 700 000** Euro,
- b) Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 in Höhe von 148 200 000 Euro [...]

§ 11

Gesamtschlüsselmasse

(1) Mit dem für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) können Zahlungen, die das Land zu Gunsten aller Kommunen leistet, verrechnet werden, soweit entweder eine Ermächtigung durch Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung oder eine Zustimmung der kommunalen Landesverbände vorliegt.

(2) Der verbleibende Teil der Schlüsselmasse wird verwendet für Schlüsselzuweisungen

1. an die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte (§ 12) ~~39,803~~ **38,984** Prozent,
2. an die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (§ 12) ~~23,605~~ **24,565** Prozent und
3. an die Landkreise (§ 13) ~~36,592~~ **36,451** Prozent [...].

§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte

(1) Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, die nach der Steuerkraft berechnet werden und die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte erfolgt getrennt von der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die anderen kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Von der Zuweisung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entfallen auf Gemeindeaufgaben ~~67,939~~ **67,824** Prozent und ~~32,064~~ **32,176** Prozent auf Kreisaufgaben. Der auf die Kreisaufgaben entfallene Anteil der Zuweisung wird den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Zuweisung nach Absatz 3.

(3) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben bemisst sich für jede Gemeinde nach ihrer Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl) im Verhältnis zu den übrigen Gemeinden der jeweiligen auf der Grundlage von Absatz 1 Satz 2 zu betrachtenden Vergleichsgruppe.

(4) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird durch Addition der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer (A und B), der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, des Bundesausgleiches für Grundsteuerminderereinnahmen sowie des kommunalen Anteils am Familienleistungsausgleich ermittelt. Für kreisfreie sowie große kreisangehörige Städte und kreisangehörige Gemeinden werden jeweils gesondert angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und auf Grundstücke (Grundsteuer B) die nach Absatz 5 zu ermittelnden Messbeträge vervielfältigt mit dem ~~gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres,~~ **nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz,**
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 5 zu ermittelnden Messbeträge, vervielfältigt mit dem ~~gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres~~ **nach Satz 3 geltenden Nivellierungshebesatz** abzüglich der Istaufgaben an Gewerbesteuerumlage des Vorvorjahres,
3. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer des Vorvorjahres,
4. das Istaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer des Vorvorjahres und
5. das Istaufkommen der Ausgleichszuweisung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 des Vorvorjahres.
23. ~~das Istaufkommen der Ausgleichszahlungen für Grundsteuerminderereinnahmen des Vorvorjahres nach Artikel 106 Absatz 8 des Grundgesetzes.~~

~~Das Innenministerium kann im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung vom gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz des Vorvorjahres abweichende Hebesätze zur Berechnung der Steuerkraft festsetzen.~~

Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen zu den Grundsteuern und zur Gewerbesteuer werden in den Jahren 2018 und 2019:

- a. für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt: Grundsteuer A: 314 Prozent, Grundsteuer B: 477 Prozent, Gewerbesteuer: 410 Prozent,
- b. für die kreisangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, folgende Nivellierungshebesätze zugrunde gelegt: Grundsteuer A: 307 Prozent, Grundsteuer B: 396 Prozent, Gewerbesteuer: 348 Prozent.

(5) Die Messbeträge der Grund- und Gewerbesteuer werden durch Teilung des Istaufkommens des vorvergangenen Haushaltsjahres durch den örtlichen Hebesatz des vorvergangenen Haushaltsjahres errechnet.

Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das durch Artikel 15 Absatz 79 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt.

(6) Soweit die Steuerkraftzahl einer Realsteuer negativ ist, wird der örtliche Hebesatz des Jahres mit dem zuletzt positiven Steueraufkommen der jeweiligen Steuerart zu Grunde gelegt. Bei einem örtlichen Hebesatz von „Null“ werden der ~~landesdurchschnittliche gewogene Hebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden~~ **nach Absatz 4 Satz 3 geltende Nivellierungshebesatz** sowie der landesdurchschnittliche gewogene Messbetrag pro Einwohner aller kreisangehörigen Gemeinden in Ansatz gebracht.

(7) Werden nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinden eines Landkreises Regelungen über die Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für das betreffende Jahr berücksichtigt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag mindestens für die Dauer von fünf Jahren geschlossen sowie eine Auseinandersetzungsregelung für Fälle der Steurrückzahlung getroffen worden ist und die Gemeinden für das zu teilende Steueraufkommen Hebesätze in gleicher Höhe festgesetzt haben. Das Nähere regelt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(8) Soweit sich bei Gebietsänderungen (Gemeindezusammenschlüsse und Eingemeindungen) die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinden unterscheiden, ist der Berechnung der Steuerkraftzahlen der gewogene durchschnittliche Hebesatz der zusammengeschlossenen Gemeinde zu Grunde zu legen. Gleiches gilt, wenn nach Gebietsänderungen für einen Übergangszeitraum unterschiedliche Hebesätze in einem Gemeindegebiet angewandt werden.

(9) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird durch Vervielfältigung ihrer Einwohnerzahl mit den nach Satz 2 ermittelten Grundbeträgen berechnet. Die Grundbeträge sind durch rechnerische Näherung bestimmte Werte, die so festgesetzt werden, dass die für Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) oder für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) zur Verfügung stehenden Schlüsselmassen jeweils aufgebraucht werden. Bei der Berechnung der Grundbeträge bleiben die Abzugsbeträge nach § 11 Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt.

(10) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde **im Jahr 2018 jeweils 60 65 Prozent** des Unterschiedsbetrages **und im Jahr 2019 jeweils 70 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung**.

§ 13

Schlüsselzuweisungen an Landkreise

(1) Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen, die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. Sie werden nach der Umlagekraft der Landkreise berechnet.

(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für jeden Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft (Umlagekraftmesszahl) und seinem auf die Einwohner und die Gebietsfläche des Landkreises errechneten Finanzbedarf (Ausgangsmesszahl).

(3) Die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise werden auf Grundlage des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des Vorvorjahres aus den Umlagegrundlagen nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 ermittelt.

(4) Die Ausgangsmesszahl eines Landkreises wird durch die Vervielfachung der Einwohnerzahl des Landkreises nach Satz 2 mit dem nach Satz 3 zu ermittelnden Grundbetrag berechnet. Die für die Landkreise zu Grunde zu legende Einwohnerzahl ergibt sich aus der Addition von 73 Prozent der Einwohnerzahl mit 27 Prozent der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsflächenanteile als Produkt der Gebietsfläche und der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Quadratkilometer der Landkreise. Der Grundbetrag ist ein durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse (§ 11 Absatz 2 Nummer 3) aufgebraucht wird.

(5) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen eines Landkreises wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. ~~Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 60 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen.~~ **Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis im Jahr 2018 65 Prozent des Unterschiedsbetrages und im Jahr 2019 70 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. [...]**

§ 15

Verteilung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben

(1) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden ~~44 100 000~~ **45 200 000** Euro den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ohne große kreisangehörige Städte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt.

(2) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden ~~405 200 000~~ **99 400 000** Euro den Landkreisen gewährt. Hiervon erhält jeder Landkreis 1 500 000 Euro als Grundbetrag, die verbleibenden Mittel werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 verteilt.

(3) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden ~~36 800 000~~ **34 200 000** Euro den kreisfreien Städten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt. Die großen kreisangehörigen Städte erhalten für die Wahrnehmung der übertra-

genen Aufgaben Mittel in Höhe von ~~46 600 000~~ **14 800 000** Euro, die im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gewährt werden.

(4) Von den nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bereitgestellten Mitteln werden ~~25 400 000~~ **23 100 000** Euro den Trägern von Katasterämtern zum Ausgleich der damit verbundenen Belastungen gewährt. Die Zuweisungen werden durch das Innenministerium zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, der Gesamtfläche und der Anzahl der Flurstücke des Katasterbezirkes jährlich festgesetzt.

(5) Im Abstand von mindestens vier Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand eine Anpassung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben und seiner Verteilung notwendig ist. Die Prüfung findet im Beirat nach § 30 auf Basis eines vom Innenministerium zu erstellenden Prüfungsberichts statt. [...]

§ 21

Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern

(1) Aus den Zuweisungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wird unter der Bezeichnung „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (nachfolgend Aufbaufonds genannt) ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen des Landes gebildet.

(2) Der Aufbaufonds wird vom Innenministerium verwaltet. Zur Beratung des Innenministeriums wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden von den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen und durch das Innenministerium berufen. Das Innenministerium kann die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Für den Treuhänder findet § 113 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend Anwendung. Der Treuhänder unterliegt der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof kann bei dem Empfänger die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel prüfen.

(3) Das Innenministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung für den Aufbaufonds. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend. Das Innenministerium wird ermächtigt, für den Aufbaufonds weitere Kapitalmarktmittel für die Vergabe von Darlehen nach Absatz 4 aufzunehmen, soweit die nach Absatz 1 zugeführten Zuweisungen, die Zins- und Tilgungsleistungen aus gewährten Darlehen und die weiteren Verpflichtungen des Aufbaufonds dies zulassen. Die Kreditaufnahme darf insgesamt die fünffache Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bereitgestellten Mittel nicht überschreiten. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Kreditmittel auf Grundlage des § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig. Das Innenministerium kann diese Befugnisse auf einen Dritten treuhänderisch übertragen und selbstschuldnerische Bürgschaften in Höhe der von dem Dritten aufgenommenen Kapitalmarktmittel zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe übernehmen. Soweit die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bereitgestellten Mittel für die Deckung von Verbindlichkeiten nicht ausreichen, können die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und g bereitgestellten Mittel, soweit sie nicht im „Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds“ gebunden sind, in besonderen Ausnahmefällen übergangsweise in Anspruch genommen werden.

(4) Der Aufbaufonds dient der Unterstützung der kommunalen Körperschaften. Auf Antrag können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände aus dem Aufbaufonds erhalten:

1. Zinshilfen und Darlehen für investive Maßnahmen und
2. Zinshilfen und Darlehen für Umschuldungen sowie in besonderen Ausnahmefällen auch Zuschüsse für Nebenkosten, die im Zusammenhang mit den Umschuldungen entstehen.

Ein Landkreis, der nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung einen Wertausgleich an die eingekreiste Stadt zu leisten hat, kann als Ausgleich für diese Belastung aus dem Aufbaufonds einen Zuschuss erhalten. ~~Kreisangehörige Gemeinden und Ämter, die sich nach § 1 des Gemeinde-Leitbildgesetzes freiwillig zusammenschließen, können zur Förderung ihrer Zukunftsfähigkeit einen Zuschuss (Fusionszuweisung) erhalten. Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz.~~

(5) Zur Refinanzierung der vom Land vorfinanzierten Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum werden aus dem Aufbaufonds ab dem Jahr 2018 jährlich bis zu 20 000 000 Euro entnommen.

(6) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen fließen dem Aufbaufonds wieder zu. Wird der Aufbaufonds durch Gesetz aufgelöst, werden die verbleibenden Mittel dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt.

(7) Das Land leistet ergänzend zu den Mitteln nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f im Jahr 2012 einmalig eine Zuweisung an den Aufbaufonds in Höhe von 50 000 000 Euro. Die zusätzlichen Mittel dienen bis Ende 2016 der anteiligen Förderung von Eigenanteilen zur Kofinanzierung kommunaler Investitionen und sind unter der Bezeichnung „Kommunales Kofinanzierungsprogramm“ gesondert auszuweisen und zu bewilligen. Sie werden als zweckgebundene Zuschüsse auf Antrag besonders strukturschwachen kommunalen Körperschaften gewährt. Es ist ein interministerielles Beratungsgremium unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Europa, an dem die Förderressorts und das Finanzministerium beteiligt sind, einzurichten (Vergaberat), das über die Vergabe der Mittel votiert. Näheres zur Ausgestaltung des „Kommunalen Kofinanzierungsprogramms“ wie Förderziele und -inhalte, Vergabekriterien, Förderquoten und das Zuwendungsverfahren sind in einer Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Europa im Benehmen mit dem Finanzministerium zu regeln. Für das „Kommunale Kofinanzierungsprogramm“ gelten die Bestimmungen in Absatz 3 entsprechend mit der Einschränkung, dass die Zuweisung des Landes nach Satz 1 die Kreditaufnahme des Aufbaufonds nicht erhöht.

§ 22

Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs, Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

~~(1) Das Land stellt in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel Gemeinden und Landkreisen auf Antrag ergänzende Hilfen zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen für das Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung. **Zur Unterstützung der eigenen Maßnahmen stellt das Land in Höhe der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g bereitgestellten Mittel Gemeinden und Landkreisen auf Antrag ergänzende Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Konsolidierungshilfen) zur Verfügung.** Das Land ist berechtigt, die Mittel ganz oder teilweise zur Bildung ei-~~

~~nes rechtlich unselbstständigen Sondervermögens des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, das der Zielsetzung von Satz 1 dient. § 21 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend mit der Einschränkung, dass weitere Kapitalmarktmittel nicht für Darlehen, sondern für Zuschüsse nach Absatz 2 und nur soweit aufgenommen werden dürfen, als der Fonds in seinem Bestand nicht gefährdet wird.~~

(2) Die Hilfen sollen dazu befähigen, eigenständig auf Dauer den Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Zuweisung der Hilfen setzt voraus, dass die Kommune selbst alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ergreift und diese auf Grundlage eines Haushaltssicherungskonzeptes umsetzt.

Die Hilfen können gewährt werden **als**:

1. **Fehlbetrags**[z]uweisungen zum Ausgleich eines in der Finanzrechnung ausgewiesenen unvermeidbaren negativen Saldos ~~der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 26 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung), soweit eigene Mittel und die in dem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Finanzaufweisungen sowie Zweckzuweisungen zum Haushaltsausgleich der Gemeinden und Landkreise nicht ausreichen, obwohl diese jeweils alles ihnen angemessen Mögliche zum Erreichen des Haushaltsausgleichs geleistet haben, und der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, soweit dieser unvermeidbar gewesen ist und nicht durch positive Vorträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden kann; unvermeidbar ist der negative Saldo dann, wenn der jahresbezogene Ausgleich der Finanzrechnung trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden konnte, und~~
2. weitergehende Konsolidierungshilfen durch zweckgebundene nicht rückzahlbare und bedingt rückzahlbare Zuschüsse.

Fehlbetrags[z]uweisungen nach Satz 3 Nummer 1 kommen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen nur in Betracht, wenn im Finanzplanungszeitraum nicht in mehr als drei Jahren **in höchstens vier Jahren** neuer jahresbezogener negativer Saldo entstanden ist oder entsteht **ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstanden ist oder entsteht**. Die Gewährung von **Fehlbetrags**[z]uweisungen nach Satz 3 Nummer 4 über mehr als zwei Jahre in Folge scheidet aus. Soweit weitergehend jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen erwirtschaftet werden oder erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich auch dauerhaft nicht aus eigener Kraft zu erreichen ist, kommen Hilfen **weitergehende Konsolidierungshilfen** nach Satz 3 Nummer 2 auf Grundlage eines langfristigen Konsolidierungskonzeptes in Betracht. ~~Es muss unter Berücksichtigung möglicher Hilfe die Maßnahmen zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs festschreiben.~~ **Die Gewährung weitergehender Konsolidierungshilfen setzt voraus, dass die Kommune nach ihrem Haushaltssicherungskonzept aus eigener Kraft jahresbezogen mindestens den Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen dauerhaft erreicht.**

(3) Über den Antrag auf **Gewährung einer Konsolidierungshilfe nach Absatz 2** entscheidet das Ministerium für Inneres und Europa, bei kreisangehörigen Gemeinden im Benehmen mit der für die Gemeinde zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde. ~~Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht. Das Maß der selbst zu verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Das Ministerium für Inneres und Europa kann die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 den unteren Rechtsaufsichtsbehörden übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Hilfen nach Absatz 2 oder eine bestimmte Höhe der Hilfe besteht nicht. Das Maß der selbst zur verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.~~

~~(4) Zuweisungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden durch Bewilligungsbescheid und Zuweisungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden vorrangig durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt. Ein Bewilligungsbescheid kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuweisungsempfänger Maßnahmen trifft, bei deren Durchführung das Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich nicht oder in wesentlichen Teilen nicht mehr verwirklicht werden kann. In einem Zuwendungsvertrag sind insbesondere die Voraussetzungen und Bedingungen der Zuwendung einschließlich der Handlungspflichten des Zuweisungsempfängers sowie die Folgen der Nichterfüllung sowie Handlungsmöglichkeiten des Zuwendungsgebers zu vereinbaren.~~

Fehlbetragszuweisungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bewilligungsbescheid kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuweisungsempfänger Maßnahmen trifft, die dazu führen, dass das Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich nicht oder in wesentlichen Teilen nicht mehr verwirklicht werden kann.

(5) Weitergehende Konsolidierungshilfen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden vorrangig durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag (Konsolidierungsvereinbarung) gewährt. In der Konsolidierungsvereinbarung sind insbesondere die Handlungspflichten des Zuweisungsempfängers, vor allem die durch ihn umzusetzenden Maßnahmen zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs, die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung sowie Rechtsfolgen und Handlungsmöglichkeiten des Zuwendungsgebers zu regeln, sofern der Zuweisungsempfänger die Handlungspflichten nicht erfüllt. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass das Haushaltssicherungskonzept Bestandteil der Konsolidierungsvereinbarung ist.

~~(5) **(6)** In den Jahren 2017 bis 2019 werden weitergehende Konsolidierungshilfen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ausschließlich zur Förderung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen durch zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt (Konsolidierungszuweisung). Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz. Die Absätze 2 bis 5 finden insoweit keine Anwendung.~~

~~(6) Das Land leistet ergänzend zu den Mitteln nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g im Jahr 2012 einmalig eine Zuweisung an das Sondervermögen „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 100 000 000 Euro.~~

~~(7) Einzelheiten zum Verfahren, zu den Voraussetzungen sowie zur Bildung, Kreditaufnahme, Verwendung und Verwaltung des Sondervermögens können durch Verordnung des~~

~~Innenministeriums geregelt werden. Der Beirat nach § 30 ist mindestens einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu informieren.~~

Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 und der nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g zur Verfügung gestellten Mittel, gewährt das Land Konsolidierungshilfen in Höhe von 100 000 000 Euro aus dem rechtlich unselbständigen Sondervermögen mit der Bezeichnung „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“. Einzelheiten zum Verfahren, zu den Voraussetzungen sowie zur Bildung, Verwendung und Verwaltung des Sondervermögens können durch Verordnung des Ministeriums für Inneres und Europa geregelt werden. Der Beirat nach § 30 ist mindestens einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu informieren.

(neu) § 22 a

Kommunaler Entschuldungsfonds, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land errichtet unter dem Namen „Kommunaler Entschuldungsfonds“ ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen mit dem Ziel, die Kommunen bei der Rückführung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetz darstellen zu unterstützen. Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa, dem die Bewirtschaftung obliegt. Das Ministerium für Inneres und Europa erstellt im Benehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung für das Sondervermögen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.

(2) Dem Kommunalen Entschuldungsfonds werden ab dem Jahr 2018 die Mittel gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 zugeführt.

(3) In den Jahren 2018 und 2019 dienen die dem Kommunalen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel:

- 1. in Höhe von jeweils 15 000 000 Euro in 2018 und 2019 der Aufstockung der im Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern für die Zuweisungsempfänger nach § 4 der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung zur Verfügung stehenden Mittel,**
- 2. im Übrigen der Unterstützung kreisangehöriger Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte, die nicht Zuweisungsempfänger nach § 4 der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung sind und die gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreichen, bei der Rückführung eines verbleibenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen. Die Zuweisung darf den Betrag des jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht übersteigen.**

Soweit die im Kommunalen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht durch Konsolidierungsvereinbarung für die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 oder Verwaltungsakt für die Hilfen nach Satz 1

Nummer 2 gebunden worden sind, können diese zusätzlich zu den Mitteln nach § 22 Absatz 6 zur Finanzierung von Konsolidierungszuweisungen zur Förderung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen nach § 2 der Fusionsverordnung verwendet werden, um einen weitergehenden Ausgleich des zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen.

(4) Ab dem Jahr 2020 sollen die Gemeinden aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds vorrangig bei der Rückführung von Krediten, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 des Altschuldenhilfe-Gesetz darstellen, unterstützt werden. Soweit Mittel aus den Jahren 2018 und 2019 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 nicht für die in Absatz 3 genannten Zwecke gebunden worden sind, sollen diese für den in Satz 1 genannten Zweck eingesetzt werden.

(5) Einzelheiten zur Bewirtschaftung des Sondervermögens sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Gewährung der Zuweisungen regelt das Ministerium für Inneres und Europa durch Rechtsverordnung.

(6) Der Beirat nach § 30 ist mindestens einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu informieren.

§ 23

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 12 Absatz 4,
2. ~~die Schlüsselzuweisungen des Vorjahres,~~ **im Jahr 2018 die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 zu 50 Prozent und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zu 50 Prozent, ab dem Jahr 2019 die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres,**
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 des laufenden Jahres.

(3) Bei der Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Städte werden die Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis ~~6~~ **5** auf ~~86~~ **91** Prozent gesenkt. Die Regelung nach Satz 1 wird im Abstand von zwei Jahren dahingehend überprüft, ob aufgrund von Veränderungen der Grunddaten zur Berechnung der Steuerkraftzahlen im Vergleich der großen kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden Anpassungen erforderlich sind. [...]

§ 27

Grundlagen der Verteilung

(1) Soweit dieses Gesetz auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen; **Gleiches gilt für die Feststellung der Anzahl von Kindern.**

(2) Für die Gebietsfläche nach § 13 ist der Gebietsstand am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Als Gebietsflächen gelten auch die Flächen der inneren Seegewässer. Das Innenministerium kann einen anderen Stichtag für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl und Gebietsfläche durch Rechtsverordnung festsetzen.

(3) Für Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa stellt die weiteren Grundlagen der Verteilung nach diesem Gesetz jährlich fest.

(neu) § 31

Übergangsregelung

Für die Gewährung von Hilfen nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, die vor dem 1. Januar 2018 beantragt wurden, gilt das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Übergangsregelung für kommunale Ehrenbeamte verlängert

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kommunalpolitiker wird weiterhin nicht auf eine vorgezogene Rente angerechnet. Der Bundestag hat [am 01.06.2017] beschlossen, die Regelung zur Anrechnungsfreiheit nochmals um drei Jahre zu verlängern. Bis 2020 soll eine dauerhafte Lösung gefunden werden.

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker nehmen als demokratisch legitimierte Organe staatliche Verantwortung wahr. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten keine Entlohnung, sondern eine Aufwandsentschädigung. Grundsätzlich ist der zu versteuernde Anteil einer Aufwandsentschädigung wie anderes Einkommen bei einer vorgezogenen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente anzurechnen. Weil dies in einigen Fällen zu Rentenkürzungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker geführt hätte, wurde

die Anrechnung im Rahmen einer Übergangsregelung bis 2017 ausgesetzt.

Durch das Flexirentengesetz dieses Jahres wurden die Anrechnungsregeln bereits deutlich verbessert. Gerade bei Aufwandsentschädigungen führt es bei Betroffenen oft zu Unverständnis, wenn ihre Rente gekürzt würde. Andererseits stellt sich das Problem der Gleichbehandlung mit hauptamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und Aufwandsentschädigungen in anderen Bereichen. Um für die komplexen Fragen zur Behandlung verschiedener ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie verschiedener sozial- und steuerrechtlicher Regelungen eine gerechte Regelung zu finden, wurde die Übergangsregelung letztmalig bis 2020 verlängert.

Quelle: Die Kommunale Zeitung, Jahrgang 14, Ausgabe 4, 2017, S. 2

Reform der Bund-Länder-Finzen beschlossen

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetags M-V

Mit der einstimmig erfolgten Verabschiedung des Gesetzespakets zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 2. Juni 2017 im Bundesrat ist das wohl größte Reformvorhaben dieser Legislaturperiode abgeschlossen worden. Dem waren mehrere Jahre schwieriger Verhandlungen vorangegangen. Insgesamt wurde ein Kompromiss umgesetzt, der auch die Städte und Gemeinden unter vielen Gesichtspunkten betrifft.

Der erfolgreiche Reformabschluss gibt auch den Städten und Gemeinden Rechts- und Planungssicherheit ab dem Jahr 2020. Die Länder sind gefordert, die Haushaltsentlastungen durch den Bund von anfänglich über 9,7 Milliarden Euro angemessen an ihre Städte und Gemeinden weiterzugeben und für eine aufgabengerechte kommunale Finanzausstattung zu sorgen.

Die Städte und Gemeinden begrüßen die kommunale Finanzentlastung, auch die ab dem Jahr 2018 greifende Entlastung um fünf Milliarden Euro im Jahr. Dennoch bestehen zahlreiche kommunale Haushaltsrisiken wegen der ungebremst ansteigenden Sozillasten von zuletzt über vier Milliarden Euro pro Jahr und der kommunalen Altschulden. Zum Abbau des Investitionsrückstandes von über 126 Milliarden Euro muss der Weg zur Verbesserung der kommunalen Finanzen konsequent weitergeführt werden und alle Städte und Gemeinden erreichen. Wir begrüßen, dass der Bund nun insgesamt sieben Milliarden Euro für Investitionen in den Städten und Gemeinden bereitstellt, vor allem für die Schulinfrastruktur. Das ändert nichts an der grundsätzlichen Verantwortung der Länder für gesunde Kommunalfinanzen, die diese engagiert und mit ausreichend Mitteln wahrnehmen müssen.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Die neuen Regelungen zum föderalen Finanzausgleich treten ab dem Jahr 2020 in Kraft, es wird künftig keinen direkten Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Ländern mehr geben, auch fällt der Umsatzsteuervorwegausgleich weg. Eine Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder soll ab dem Jahr 2020 zum einen horizontal über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung und zum anderen vertikal über Sonderbedarfsergänzungszuweisungen (SoBEZ) des Bundes erfolgen. In die horizontale Ausgleichsstufe speist der Bund rund vier Milliarden Euro durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten im Wert von rund 1,4 Milliarden Euro (dynamisch) und einem zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Milliarden Euro (statisch) ein.

Während die SoBEZ für die neuen Länder mit dem Jahr 2019 enden, werden die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszuräumen (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafenlasten), fortgeführt. Künftig wird es zudem Ergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder geben, deren Gemeinden eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen. Der DStGB spricht sich hier nachdrücklich dafür aus, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen.

Zur Sicherstellung der finanziellen Besserstellung aller Länder wurden ferner Bundesergänzungszuweisungen für die Forschungsförderung kreiert.

Zusätzlich werden die Länder Saarland und Bremen jeweils Entschuldungshilfen in Höhe von jährlich 400 Millionen Euro erhalten. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die

Länder ab dem Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von rund 9,7 Milliarden Euro zulasten des Bundes.

Zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes wird künftig die kommunale Steuerkraft zu 75 Prozent einbezogen. Die Entflechtungsmittel werden in gleicher Höhe fortgeführt, gehen allerdings in Umsatzsteuerpunkten der Länder auf. Eine Zweckmittelbindung bestand bundesgesetzlich bisher bereits auch nicht mehr. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die daraus resultierenden Bundesprogramme werden fortgeführt und verstetigt. Änderungen sind nach Art. 125c GG erst ab dem Jahr 2025 möglich. Die skizzierten Bund-Länder-Finanzausgleichsregelungen können vom Bund, von einer Gruppe von mindestens drei Ländern und nun auch vom Bundestag ab dem Jahr 2030 aufgekündigt werden.

Förderung der Investitionen finanzschwacher Kommunen

Um die Unterstützung der Kommunen durch den Bund zu verstärken, wird ein neuer Artikel 104c im Grundgesetz eingeführt, der die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen finanzschwacher Kommunen v. a. im Bereich der Bildungsinfrastruktur schafft. Über das schon 2015 eingerichtete Sondervermögen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen hinaus, hatte der Bund Mitte Februar 2017 in einem Nachtragshaushalt für 2016 weitere 3,5 Milliarden Euro bereitgestellt, die nach der Einführung des neuen Artikels 104c GG für die Schulinfrastruktur in den Gemeinden eingesetzt werden können. Einzelheiten zur Umsetzung sind in einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu regeln.

In der weiteren Umsetzung der Unterstützung finanzschwacher Kommunen gilt es von allen Seiten sicherzustellen, dass die

zu begrüßende investive Unterstützung des Bundes nicht dazu führen darf, dass sich die Bundesländer ihrer Finanzierungsverantwortlichkeit für die Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden entziehen. Die im Gesetzgebungsprozess erfolgten Änderungen beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und den entsprechenden vorgeschlagenen diesbezüglichen Grundgesetzänderungen halten sich, insbesondere mit Blick auf die vom Bundesrat massiv geforderten Änderungen, in Grenzen. Hinsichtlich der Bestimmung der finanzschwachen Kommunen heißt es nun: *„Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.“*

Förderfähig ist bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit nun auch der Ersatzbau von Schulgebäuden. Hervorzuheben ist überdies, dass es gelungen ist, den Förderzeitraum um zwei Jahre zu verlängern. Bis zum Jahr 2023 (vorher 2021) können Finanzhilfen nun für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, vorausgesetzt diese werden bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet.

Unterhaltsvorschuss

Beschlossen wurde weiter eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes, wonach der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt und entfristet wird. Die neuen Regelungen treten zum 1. Juli 2017 in Kraft. Die Neuregelung des Unterhaltsvorschusses ist ebenfalls ein Kompromiss, bei dem auch Forderungen der Kommunen, wie zum Beispiel die Berücksichtigung einer Übergangszeit, umgesetzt wurden. Die Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens sollten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten auf Bundesebene überprüft werden. Etwaige

Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den Verwaltungsausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz müssen dabei vollständig ausgeglichen werden.

Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Maßgebliche Änderungen erfuhr das Gesetzespaket im Rahmen des Legislativverfahrens insbesondere in Bezug auf die noch zu gründende Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Bau, Betrieb, Finanzierung, Planung und Verwaltung der Autobahnen. Grundgesetzlich wird nun festgeschrieben, dass Dritte weder an den Autobahnen selbst noch an der Gesellschaft beziehungsweise an den Tochtergesellschaften Eigentum erwerben können. Ebenfalls grundgesetzlich werden öffentlich-private Partnerschaften hinsichtlich des Gesamtnetzes oder wesentlicher Teile davon in einzelnen Ländern ausgeschlossen.

eGovernment

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen wurde zudem die Einrichtung eines bundesweiten Portalverbunds, wodurch alle Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern online angeboten werden sollen, beschlossen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurde sich unter anderem hinsichtlich der Kommunikationsstandards darauf verständigt, dass diese ohne die Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden können. Der Regierungsentwurf sah hier explizit noch die Einbeziehung des Bundesrates vor. Weitere Änderungen betreffen das Nutzerkonto.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist eine zentrale Zielsetzung auch der Städte und Gemeinden. Die neue Bundeskompetenz in diesem Bereich muss mit Blick auf die schon bestehenden Online-Lösungen in vielen Kommunen partnerschaftlich umgesetzt werden, diese müssen weiter nutzbar bleiben. Im Fokus muss stehen, für alle Beteiligten bei der

Digitalisierung einen Mehrwert zu generieren und dazu realistische Umsetzungspfade mit entsprechenden Finanzierungen anzubieten.

Weitere Regelungen

Das Gesetzespaket sieht weiter eine Stärkung der Kompetenzen des Bundes bei der Steuerverwaltung (insb. Informationstechnik) vor. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurde hier zudem ein Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung, sogenanntes KONSENS-Gesetz, eingefügt. Unter anderem werden hier die Grundsätze des Zusammenwirkens und die Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS festgelegt.

Ferner werden auch die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes und die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs bei Mischfinanzierungen gestärkt und grundgesetzlich festgeschrieben. Ebenfalls gestärkt wird die Stellung des Stabilitätsrates, der ab dem Jahr 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen wird.

Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern

Gegenüber der Presse haben wir für unsere Städte und Gemeinden die Einigung begrüßt, weil damit ein ersatzloses Wegfallen des Solidarpaktes für die neuen Länder verhindert werden konnte. Die auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Mehreinnahmen bieten auch den notwendigen Spielraum für das Land, unsere Kommunen künftig besser auszustatten. Das brauchen wir, um die wichtigen Aufgaben des Brandschutzes, der Kindertagesbetreuung, der Schulen, der Straßen, der Kultur und des Sports für unsere Einwohner in guter Qualität erfüllen zu können.

Hilfreich kann auch der Einstieg des Bundes in die Finanzierung der Bildungseinrichtungen mit dem zweiten Paket des

Kommunalinvestitionsfördergesetzes sein. Damit stehen für Sanierung und Digitalisierung der Schulen bei uns im Land ca. 75 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Unser Land muss nun schnell Klarheit schaffen, nach welchen Grundsätzen das Geld vergeben wird. Dazu gehört auch die Festlegung, wer denn in der Landesregierung dafür zuständig ist.

Ein Wermutstropfen bei der grundsätzlich guten Einigung ist aber der Wegfall des Länderfinanzausgleichs. Damit fällt die Solidarität unter den Ländern weg. Auch wenn Mecklenburg-Vorpommern zunächst deutlich mehr Geld bekommt, ist man nicht mehr automatisch an der Entwick-

lung in den anderen Bundesländern beteiligt. Nun liegt die Aufgabe der Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet allein auf den Schultern des Bundes.

Das heißt aber auch, dass unsere Städte und Gemeinden die Kraft und die Möglichkeiten bekommen müssen, sich fit für die Zukunft zu machen. Dafür brauchen wir auch die Unterstützung unseres Landes. Mit der Einigung über die Eckpunkte zum FAG 2018 sind wir dabei auf einem guten Weg.

Quelle: Der Überblick, Heft 7/2017, S. 413 ff.

Aus einer Publikation der SPD-Bundestagsfraktion:

So stärken wir unsere Kommunen

Maßnahmen in der 18. Legislaturperiode

Die Kommunen sind der unmittelbare Lebensraum der Menschen. Ihre Finanzausstattung beeinflusst maßgeblich Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe. Die SPD-Bundestagsfraktion hatte sich bereits vor Beginn dieser Legislaturperiode vorgenommen, die finanziellen Rahmenbedingungen in den Kommunen erheblich zu verbessern. In den Koalitionsverhandlungen wurde diese Messlatte konsequent angelegt. Die Umsetzung dieses Ziels war ihr in der ganzen Wahlperiode ein Kernanliegen. Früh hat sie deutlich gemacht, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung zeitnah erfolgen muss.

Beim kommunalen Investitionspaket hat sie sich dafür eingesetzt, dass strukturschwache Regionen gezielt gefördert werden. Und im Bereich der Flüchtlingsunterbringung hat sie durchgesetzt, dass der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und Länder, Städte und Gemeinden dauerhaft unterstützt.

Entlastung bei Sozialausgaben

- Übernahme von Kosten der Grundsicherung
- Übergangsentlastung im Vorgriff auf die Fünf-Milliarden-Entlastung
- Dauerhafte Entlastung um fünf Milliarden Euro von 2018 an

Förderung von Investitionen

- Investitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen
- Schulsanierungsprogramm
- Städtebau
- Sozialer Wohnungsbau
- Breitbandausbau im ländlichen Raum

Weitere Entlastungen

- Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen
- Aufnahme und Integration von Flüchtlingen
- Entlastung bei Bildungsausgaben

ENTLASTUNG BEI SOZIALAUSGABEN

Chronologie der Beschlüsse

2. Juli 2014

Der Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2015 sieht bis 2018 eine Entlastung um jährlich eine Milliarde Euro vor. In der Protokollnotiz fordern die SPD-geführten Ressorts, dass im Jahr 2017 bereits „eine höhere Entlastung im Umfang von zusätzlich zwei Milliarden Euro bei den Kommunen erfolgt, ehe ab 2018 die volle Entlastung im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich sichergestellt wird“.

4. Dezember 2014

Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen von 2015 an und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Entlastung bei Sozialausgaben:

- 2015: eine Milliarde Euro
- 2016: eine Milliarde Euro
- 2017: eine Milliarde Euro

Dabei fließen jeweils 500 Millionen Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und 500 Millionen Euro über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) für ALG-II-Empfänger.

24. Juni.2015

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Darin: weitere Entlastung bei Sozialausgaben von 1,5 Milliarden Euro für 2017

Dauerhafte Entlastung um fünf Milliarden Euro von 2018 an

Schritt 1: Entkoppelung von der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Überlegungen eines geeigneten Transferwegs wurde die Entlastung von der Eingliederungshilfe für Menschen

mit Behinderungen entkoppelt, da die Kommunen nicht in allen Bundesländern die Eingliederungshilfe finanzieren. Eine Entlastung auf diesem Weg wäre daher nicht überall bei den Kommunen angekommen.

Schritt 2: Entscheidung über den Verteilungsschlüssel

Am 16. Juni 2016 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Weg festgelegt, auf dem die im Koalitionsvertrag angekündigte Entlastung der Kommunen in Höhe von jährlich fünf Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 fließen soll:

- 2,4 Milliarden Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Ust)
- 1,6 Milliarden Euro über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)
- eine Milliarde Euro über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (Ust)

Schritt 3: Parlamentarische Verhandlungen

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich in den Verhandlungen für eine Änderung des Verteilungsschlüssels eingesetzt, um strukturschwache Kommunen gezielter zu entlasten. Dies hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion abgelehnt.

24. November 2016

Mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ wurde die genannte Verteilung von Bundestag und Bundesrat so beschlossen.

Modifizierter Verteilungsschlüssel für 2018

Im Jahr 2018 weicht der Schlüssel geringfügig ab (1,24 Milliarden Euro über KdU; 2,76 Milliarden Euro über Umsatzsteueranteil Gemeinden; eine Milliarde Euro über Umsatzsteueranteil Länder). Die Verschiebung resultiert aus der Tatsache, dass die Bundesbeteiligung an den

KdU parallel auch zur Finanzierung der Flüchtlinge angehoben wird. Stiege der Anteil des Bundes an den KdU insgesamt über 49 %, träte im Sozialgesetzbuch II die sogenannte Bundesauftragsverwaltung ein, d. h. theoretisch würde dann der Bund fast alles bestimmen. Um dies zu vermeiden, wurde die vorgesehene Erhöhung des Bundesanteils an KdU im Rahmen der Fünf-Milliarden-Entlastung (1,6 Milliarden Euro) im Jahr 2018 abgesenkt. Von 2019 an gilt der vorseitig genannte Verteilungsschlüssel.

Umfang und Umsetzung der Entlastung

2015 – eine Milliarde Euro

- 500 Millionen Euro über erhöhten Gemeindeanteil Ust
- 500 Millionen Euro über eine erhöhte Bundesbeteiligung an KdU

2016 – eine Milliarde Euro

- 500 Millionen Euro über erhöhten Gemeindeanteil Ust
- 500 Millionen Euro über eine erhöhte Bundesbeteiligung an KdU

2017 – 2,5 Milliarden Euro

- 1,5 Milliarden Euro über erhöhten Gemeindeanteil Ust
- eine Milliarde Euro über eine erhöhte Bundesbeteiligung an KdU

2018 – fünf Milliarden Euro

- 2,8 Milliarden Euro über Gemeindeanteil Ust
- 1,2 Milliarden Euro über KdU
- eine Milliarde Euro über Länderanteil Ust

ab 2019 – fünf Milliarden Euro

- 2,4 Milliarden Euro über Gemeindeanteil Ust
- 1,6 Milliarden Euro über KdU
- eine Milliarde Euro über Länderanteil Ust

FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

Kommunen leisten die Hälfte aller staatlichen Investitionen. Erst durch die Bereitstellung von Schulen und Kitas, Sportstätten und Spielplätzen, Grünanlagen und öffentlichen Gebäuden werden Kommunen lebenswert. Investitionen in die Infrastruktur stärken aber auch die Lebensadern des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Wer ein Unternehmen gründet, braucht einen Standort mit guter Verkehrsanbindung, schnelles Internet und gute Arbeitskräfte.

Über ihre Investitionen kurbeln Kommunen die regionale Wirtschaft an. Die Aufträge gehen vor allem an kleine und mittelständische Bau- und Handwerksunternehmen. So werden Arbeitsplätze geschaffen, und die Kommunen erhalten wiederum höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer.

Die regionalen Unterschiede in Deutschland sind allerdings sehr groß: Während bayerische Kommunen 2016 im Durchschnitt 517 Euro pro Kopf investierten, lagen die kommunalen Investitionen im Saarland lediglich bei 151 Euro pro Kopf. Demgegenüber müssen Kommunen im Strukturwandel hohe Sozialausgaben leisten.

Um die Investitionskraft zu stärken, hat die SPD-Bundestagsfraktion gezielt für finanzschwache Kommunen Investitionsprogramme in Höhe von 7 Milliarden Euro durchgesetzt. 3,5 Milliarden Euro davon gibt der Bund allein für die Sanierung von Schulen in strukturschwachen Städten und Gemeinden. Denn gerade in strukturschwachen Gebieten müssen exzellente Schulen und Bildungseinrichtungen stehen. Das gehört für uns zur Chancengleichheit.

Maßnahme und Zeitraum (Bundesausgaben in Euro)

- **Kommunalinvestitionsprogramm 2015-2020** (3,5 Milliarden)
- **Schulsanierungsprogramm 2017-2022** (3,5 Milliarden)
- **Städtebauförderung 2014-2020** (6,1 Milliarden)
- **Sanierung kommunaler Einrichtungen 2016-2018** (240 Millionen)
- **Sozialer Wohnraum 2014-2019** (sechs Milliarden)
- **Breitbandausbau 2016-2020** (3,3 Milliarden)

Investitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen

Der Bund hat für die Jahre 2015-2018 einen Sonderfonds für finanzschwache Kommunen in Höhe von zunächst 3,5 Milliarden Euro eingerichtet.

Gefördert werden können Investitionen in Krankenhäuser, in den Lärmschutz an Straßen, in die Breitbandversorgung im ländlichen Raum, in energetische Sanierung kommunaler Infrastruktur in Kitas, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie in Maßnahmen des Klimaschutzes.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Schranken darf der Bund nur in diesen Bereichen Finanzhilfen gewähren, da er hier die Gesetzgebungskompetenz hat.

Beschluss 24.06.2015

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Umsetzung

Die Mittel werden anhand von drei Indikatoren auf die Länder verteilt:

- Einwohnerzahl
- Höhe der Kassenkredite
- Anzahl der Arbeitslosen

Die Länder bestimmen durch eigene Ausführungsgesetze, welche Kommunen

Investitionsmittel bekommen, und konkretisieren ggf. die Förderzwecke. Investitionsprojekte der Kommunen erhalten einen Förderanteil des Bundes von 90 Prozent, zehn Prozent sind als Eigenanteil zu erbringen. Bei Kommunen in Haushaltsnotlage kann dieser Anteil von den Ländern übernommen werden. Es können auch bereits geplante Projekte angemeldet werden.

Fristverlängerung bis 2020

Angesichts der aktuellen Herausforderungen im Zuge der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen wird es von kommunaler wie von Länderseite als schwierig angesehen, den Zeitraum des so genannten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (2018) einzuhalten. Daher hat der Bundestag am 29. September 2016 beschlossen, den Förderzeitraum und die Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Verdopplung und Erweiterung

In den Verhandlungen zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat die SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass die Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen verdoppelt wird. Mit der zweiten Tranche sollen Schulen saniert werden.

Schulsanierungsprogramm

Auch der zweite Teil des Investitionsprogramms fördert gezielt finanzschwache Kommunen. Mit dem Nachtragshaushalt 2016 hat der Bundestag bereits weitere 3,5 Milliarden Euro für 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Gefördert werden die Sanierung und der Umbau von Schulgebäuden einschließlich ergänzender Infrastrukturmaßnahmen z. B. für die Digitalisierung. Dafür war eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, mit der das Kooperationsverbot im Bildungsbereich gelockert wird. Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beschlossen. Die Details zur Umsetzung des Pro-

gramms werden von Bund und Ländern in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Städtebau

Koalitionsvertrag 2013

„Für die Städtebauförderung stellen wir insgesamt 600 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, um auf 700 Millionen Euro pro Jahr zu kommen.“

- Die Städtebauförderung wurde von 455 auf 700 Millionen Euro jährlich erhöht. Für diese Erhöhung haben wir jahrelang gekämpft. Seit 2014 ist sie Realität.
- Mit dem Haushalt 2017 haben wir eine weitere Erhöhung der Städtebauförderung um 300 Millionen Euro jährlich bis 2020 beschlossen.
- Sanierung kommunaler Einrichtungen: 240 Millionen Euro investiert der Bund in die Sanierung kommunaler Einrichtungen, z. B. Sportstätten.

Jugendgerecht vor Ort: Kommunale Jugendpolitik gemeinsam gestalten

Zum Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ im Rahmen der Jugendstrategie

Jugendliche wissen zumeist selbst sehr genau, was für sie jugendgerecht ist und was sie als ungerecht empfinden. Ungerecht ist etwa, wenn ihr Jugendzentrum räumlich der Kita weichen muss, wenn sie nicht bei der Planung neuer Verkehrswege befragt werden, wenn ihre Sportanlagen verfallen, wenn sie ein Musikfestival ohne finanzielle Unterstützung organisieren müssen oder keine Möglichkeit für den Dialog mit Politik vorgehalten wird. Selbst wenn Jugendliche diese Bedürfnisse und Wünsche äußern, fühlen sie sich nur selten von politischen Entscheidungsträgern wahr- und ernstgenommen – dies zeigt nicht zuletzt auch die im Juli 2017 erschienene Jugendstudie von BRAVO und YouGov.



Bild: Jonas Walzberg

Um der Jugend und gleichsam der Lebensphase „Jugend“ eine Stimme zu verleihen und Verbesserungen der Lebens-

lagen junger Menschen in ihrer ganzen Vielfalt zu erreichen, hat das Bundesjugendministerium die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft 2015-2018“ initiiert. Gemeinsam mit vielen Partnern aus Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft möchte sie die politische Verantwortung für die Jugend auf den Ebenen von Bund, Länder und Kommunen stärken und wirkungsvolle Jugendbeteiligung ermöglichen. Als jugendpolitisches Schwerin soll dieser Handlungsansatz insbesondere in der Fläche verankert werden.

Eine bedeutende Rolle spielt hier die kommunale Ebene, die den jugendlichen Lebenswelten am nächsten ist bzw. diese spürbar und unmittelbar beeinflusst. Es sind die Kommunen, die die Bedingungen für das Aufwachsen junger Menschen gestalten, denn dort sind Jugendliche direkt ansprechbar und unmittelbar betroffen.

Prozess „Jugendgerechte Kommunen“

Der Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ ist Teil der Jugendstrategie. Von Herbst 2015 bis Sommer 2018 begleitet die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ (angesiedelt bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. – AGJ) insgesamt 16 Kommunen auf ihrem Weg zu mehr Jugendgerechtigkeit. Diese erarbeiten im

Zusammenspiel von Jugendlichen, Fachkräften, Politik und Verwaltung individuelle, auf die jeweiligen Bedarfs- und Ressourcenlagen vor Ort angepasste Pläne für mehr Jugendgerechtigkeit und setzen diese gemeinsam um. Auch weitere gesellschaftliche Akteure vor Ort spielen dabei eine Rolle, etwa Zivilgesellschaft, Jugendhilfe, Wirtschaft, Medien und Schule. Beteiligt sind Mittel- und Großstädte, Landkreise und Gemeinden aller Bundesländer, die mit Blick auf ihr jugendpolitisches Profil unterschiedlich aufgestellt sind.

Aufgrund der geografischen Lage, der gewachsenen Strukturen und der Einwohnerzahl sowie weiterer vielfältiger prägender Faktoren ist jede Kommune einzigartig. So heterogen die Voraussetzungen für jugendpolitische Veränderungen sind – also finanziell, strukturell sowie personell – es eint sie die Überzeugung, dass unsere Gesellschaft jugendgerechter werden muss.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde Rostock als eine der 16 Referenzkommunen ausgewählt, die sich selbst das Ziel gesetzt haben, jugendgerechter werden zu wollen. So wurde im Frühjahr 2017 ein „Bündnis für Jugend“ gegründet, dessen Schirmherrschaft Steffen Bockhahn, Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, übernommen hat. Auf der Grundlage eines Maßnahmenkataloges konnten so zahlreiche Veranstaltungen und Jugendbeteiligungsformate durchgeführt und zum Beispiel ein Jugendforum gegründet werden. Jugendliche als auch Fachkräfte aus der Jugendhilfe in Rostock nehmen überdies an einem gemeinsamen Peer-Learning-Prozess teil und nutzen die Gelegenheit, sich themenbezogen mit den anderen Referenzkommunen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Der Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ ist jedoch kein Bundesprogramm, das finanzielle Unterstützung mitbringt. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Kommunen vielmehr ideell bei der Prozessplanung und –umsetzung sowie bei Veranstaltungen vor Ort und bietet ihnen Qualifizierung, Vernetzung und Fachaus-tausch. Viele möchten eine alltägliche Beteiligungskultur herstellen und erreichen, dass Jugendbeteiligung gemeinsam mit Jugendlichen gestaltet, etabliert und legitimiert wird. Ein weiteres Ziel ist beispielsweise, Jugendpolitik als Querschnittsthema zu verankern und in alle Fachbereiche zu bringen, um für eine gemeinsame Haltung und Handlung aller Akteure und Fachbereiche zu werben. Weitere Themen aus den kommunalen Prozessen sind Wertschätzung und Respekt von Jugendlichen und ihrem Engagement sowie Transparenz bzgl. jugend-relevanter Angebote und Kommunalpolitik. Ein wichtiger Schritt ist auch beispielsweise die Nutzung neuer Kommunikationswege in jugendgerechter Sprache, um einen Dialog zwischen Politik und Jugend herzustellen. Einige der Kommunen gehen zudem Bedarfe in den Bereichen Mobilität, Jugendräume, Budgets der Ju-



Grafik: Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“

gendarbeit, und Jugendwohnen an. Der zentrale Zweck ist, Jugendinteressen nachhaltig und handlungsleitend in der Kommunalpolitik zu sichern – und dabei den Besonderheiten jeder einzelnen Kommune Raum zu geben.

In Rostock gelingt dies auch dank des großen Einsatzes der haupt- und ehrenamtlichen Engagierten für das „Bündnis für Jugend“, die in sechs verschiedenen Arbeitsgruppen für mehr Jugendgerechtigkeit in ihrer Stadt tätig sind und eine langfristige Implementierung der Grundsätze der eigenständigen Jugendpolitik in ihrer Kommune anstreben.

„Jugend gerecht werden“: Warum? Wie? Mit wem?

Wo finden sich auch für andere Kommunen Hilfestellungen, um das Ziel der jugendgerechten Kommune zu verwirklichen? Welche guten Argumente gibt es eigentlich für eine jugendgerechte Gesellschaft? Wie kann ich passende Jugendbeteiligungsformate vor Ort etablieren? Was kann Politik und Verwaltung konkret tun? Wie können Fachkräfte Jugendliche unterstützen?



Bild: Screenshot

Diese und viele weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Werkzeugbox „Jugend gerecht werden“, welche online unter werkzeugbox.jugendgerecht.de allen Interessierten zur Verfügung steht. In der Werkzeugbox werden zahlreiche praxisnahe Inhalte zur Verfügung gestellt, die

Jugendlichen, Fachkräften sowie Politik und Verwaltung dabei unterstützen können, sich vor Ort für mehr Jugendgerechtigkeit zu engagieren. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Empfehlungen mit konkret nutzbaren Methoden und Handreichungen sowie Argumentationshilfen und weiterführende Informationen.

Die Fülle an Materialien ist den vier Handlungsfeldern jugendgerechter Kommunen zugeordnet und bietet so die Möglichkeit, passende Angebote für die individuelle Fragestellung zu finden. Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ stellt hier zudem Materialien aus dem Prozess „Jugendgerechte Kommunen“ bereit. Die Werkzeugbox ist als wachsendes Angebot konzipiert und wird regelmäßig um praxisrelevante Inhalte erweitert und ist kostenfrei verfügbar unter <http://werkzeugbox.jugendgerecht.de>.

Die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im Planungsstab der Koordinierungsstelle sind sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertreten sowie die Obersten Landesjugendbehörden, das Bundesjugendkuratorium, der Deutsche Bundesjugendring, das Deutsche Jugendinstitut, die AGJ, das BMFSFJ und JUGEND für Europa.

Der hier abgedruckte Text wurde mit Bildmaterial der SGK M-V von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt. Sämtliche inhaltlichen Angaben entsprechen der Auffassung der zuständigen Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter.

Termine



- | | |
|---------------|---|
| 16. September | „Öffentliches Bau- und Planungsrecht in der Gemeinde“ (Seminar) in Teterow |
| 7. Oktober | „Doppisches Haushaltswesen“ (Seminar) in Schwerin-Mueß |
| 13. Oktober | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Binz |
| 14. Oktober | „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) in Greifswald |
| 23. Oktober | Fachkonferenz „Kommunale Finanzausstattung“ mit Finanzminister Mathias Brodkorb in Teterow |
| 25. Oktober | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Grevesmühlen |
| 11. November | „Doppisches Haushaltswesen“ (Seminar) in Neubrandenburg |
| 16. November | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock |
| 18. November | „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) in Güstrow |
| 24. November | SGK-Mitgliederversammlung |

Darüber hinaus sind einige regionale Fachkonferenzen in Planung.

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

- | | |
|------------------|--|
| 17./18. November | „Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe |
|------------------|--|

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck